

## Satzung

des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens  
für die öffentliche Entwässerungsanlage

(Entwässerungssatzung - EWS -)

vom

25. November 2008,

(Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim, Nr. 26 vom 19.12.2008)

in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2007

Änderungen sind im Text bereits eingearbeitet:

1. 1. Änderungssatzung vom 08.12.2008 (Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim, Nr. 26 vom 19.12.2008)  
In Kraft getreten am 01.01.2009.
2. 2. Änderungssatzung vom 13.07.2010 (Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim, Nr. 15 vom 23.07.2010)  
In Kraft getreten am Tag nach ihrer Bekanntmachung.

### Inhaltsverzeichnis:

§ 1 - Öffentliche Einrichtung .....	2
§ 2 - Grundstücksbegriff; Grundstückseigentümer .....	2
§ 3 - Begriffsbestimmungen .....	2
§ 4 - Anschluss- und Benutzungsrecht .....	3
§ 5 - Anschluss- und Benutzungszwang .....	3
§ 6 - Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang .....	4
§ 7 - Sondervereinbarungen .....	4
§ 8 - Grundstücksanschluss .....	4
§ 9 - Grundstücksentwässerungsanlage .....	4
§ 10 - Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage .....	5
§ 11 - Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage .....	6
§ 12 - Überwachung; Wiederkehrende Überprüfungspflicht .....	7
§ 13 - Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück .....	8
§ 14 - Einleiten in die Kanäle .....	8
§ 15 - Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen .....	9
§ 16 - Abscheider .....	11
§ 17 - Untersuchung des Abwassers .....	11
§ 18 - Haftung .....	12
§ 19 - Grundstücksbenutzung .....	13
§ 20 - Ordnungswidrigkeiten .....	13
§ 21 - Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel .....	13
§ 22 - Inkrafttreten .....	14

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), Art. 41b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen folgende Satzung:

### § 1 - Öffentliche Einrichtung

- (1) Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Stadtgebiet Forchheim mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 900, 957/4, 957/6, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 966/1, 966/2; 969, 970, 971, 972, 972/1, 972/2, 973, 973/2, 974, 975, 976 der Gemarkung Burk.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen.
- (3) Zur Entwässerungsanlage des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens gehören auch die Grundstücksanschlüsse.

### § 2 - Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)	sind die vom Kanal abzweigenden Anschlussteile, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstücks außerhalb des öffentlichen Straßengrundes, die dem Ableiten des Abwassers dienen, einschließlich des Kontrollschachtes.
Messschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

#### **§ 4 - Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

#### **§ 5 - Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

### **§ 6 - Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 7 – Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

### **§ 8 – Grundstücksanschluss**

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.
- (2) Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Es bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

### **§ 9 – Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Unmittelbar, höchstens jedoch 2,0 m hinter der Grundstücksgrenze ist ein Revisionsschacht (Kontrollschacht) zu erstellen. Bei Bedarf kann das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen, auch nachträglich, den Einbau weiterer Revisionsschächte sowie an dessen Stelle oder zusätzlich die Erstellung einer Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses aus den Grundstücken sowie für die Entnahme von Abwasserproben (Probeentnahmestelle) verlangen.

- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem betriebssicheren Zustand zu halten; bei Bedarf ist sie gründlich zu reinigen und zu spülen. Verstopfungen, etwa durch Verwurzeln und Ablagerungen, oder sonstige Mängel sind zu beseitigen.
- (8) Aufspeicherung von Abwasser ist verboten, ausgenommen die Aufspeicherung von Niederschlagswasser zur Verwendung auf dem eigenen Grundstück, soweit hierdurch keine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke auftritt.

### **§ 10 - Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Nach dieser Satzung bedürfen einer Genehmigung:
  1. die Herstellung und Änderung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage außerhalb von Gebäuden;
  2. die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage in Gebäuden unterhalb der Rückstauenebene (Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle), mindestens jedoch aller Entwässerungsanlagen unterhalb des Erdgeschossfußbodens;
  3. die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen, die gewerbliches oder industrielles (nichthäusliches) Abwasser aufnehmen, behandeln und ableiten.
- (2) Vor der Herstellung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist eine Kanalauskunft über Art, Nennweite und Führung des öffentlichen Kanals einzuholen. Sie wird für jedes vom Vorhaben betroffene Buchgrundstück (eigene Flurnummer) erteilt. Die Antragstellung hat mit einem amtlichen Lageplan 1:1000 mit Angaben über Eigentümer und Grundstücksgröße zu erfolgen. Die Auskunft erfolgt nur an den Grundstückseigentümer.
- (3) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen zusammen mit einem Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung folgende Unterlagen, vom Grundstückseigentümer oder Bauherrn und Planfertiger unterschrieben, nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 2 in doppelter, nach Abs. 1 Nr. 3 sowie bei Grundstücken in Wasserschutzgebieten in dreifacher Ausfertigung einzureichen:
  1. amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000, mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten einschließlich der Entwässerungsanlage sowie Erläuterungsbericht mit Nutzungsabsicht
  2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen einschließlich des Anschlusskanals an den städtischen Kanal, die Grundstücksgrenzen und eine vorhandene Grundstückskläranlage ersichtlich sind. Der vorhandene Baumbestand sowie geplante Bäume sind einzutragen;
  3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände und des Anschlusskanals im Maßstab 1:100, höhenbezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchstes Grundwasserniveau etc. zu ersehen sind;
  4. auf besonderer Anforderung, z. B. bei großen Grundstücksflächen ferner Angaben über die Zuflussmenge, d. h. Rohrnetzrechnungen und ggf. Detailpläne.
  5. wenn gewerbliches oder industrielles (nichthäusliches) Abwasser zugeführt wird, ferner Angaben über:

- a) die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge (Beschreibung der Abwasseranfallstellen),
  - b) Menge und Zusammensetzung des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - c) die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
  - d) das Verfahren zur Abwasserbehandlung mit Bemessungsnachweisen. Soweit notwendig, sind die Angaben durch Pläne und Erläuterungsberichte zu ergänzen;
6. Nachweis eines gesicherten Leitungsführungsrechtes, wenn eine Abwasserableitung über fremde Grundstücke erfolgt.
- (4) Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (5) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Unbeschadet anderer Vorschriften werden Abscheide-, Hebeanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen nur widerruflich genehmigt.
- (6) Soll die Grundstücksentwässerungsanlage abweichend von den der Genehmigung des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens zugrunde liegenden Planunterlagen ausgeführt werden, sind rechtzeitig zuvor Ergänzungen in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen.
- (7) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (8) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 kann das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen Ausnahmen zulassen, sofern eine ordnungsgemäße Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 11 - Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anschlusskanäle und sämtliche Grundleitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens verdeckt werden. Die Zustimmung ist rechtzeitig einzuholen. Anderenfalls sind sie auf Anordnung des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens mit einer Kanalkamera zu befahren und die Videoaufzeichnung dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen vorzulegen. Erforderlichenfalls sind die Leitungen freizulegen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den einschlägigen technischen Regeln einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Diese ist mindestens 24 Stunden vorher beim Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen anzumelden. Über die Dichtheitsprüfung ist eine Niederschrift (Formblatt) mit ergänzendem Lageplan zu fertigen. Diese ist vom Bauherrn oder Grundstückseigentümer und von der ausführenden Baufirma zu unterzeichnen und dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen nach erfolgter Prüfung innerhalb einer Woche vorzulegen.

- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 4 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Das Öffnen eines öffentlichen Kanalschachtdeckels sowie das Einsteigen in einen öffentlichen Kanal dürfen nur durch die Personen erfolgen, die das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen hierzu ermächtigt hat.
- (7) Vor Ingebrauchnahme der Grundstücksentwässerungsanlage sind alle Teile von Bau- und sonstigen Fremdstoffen, die etwa hineingelangt sind, zu reinigen und die Leitungen durchzuspielen. Bei Trennkanalisation sind die Grundstücksentwässerungsanlagen für Regen- und Schmutzwasser vor deren Inbetriebnahme durch Farbproben auf vorschriftsmäßige Einleitung und Abführung der anfallenden Abwässer zu überprüfen.

### § 12 – Überwachung ; Wiederkehrende Überprüfungspflicht

- (1) Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen wiederkehrend durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen zu lassen (Wiederkehrende Überprüfungspflicht) und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen.  
Dies gilt auch für Regenwasserleitungen, die nicht in einen Regenwasserkanal münden. Bei der Überprüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.  
Grundstücksentwässerungsanlagen, die am 01. Juni 2006 bereits in Betrieb waren und seitdem nicht untersucht worden sind, müssen unverzüglich überprüft werden. Die Frist für die wiederkehrende Überprüfung beginnt ansonsten mit der Inbetriebnahme der Entwässerungsanlage und danach erneut mit den durchgeführten Untersuchungen, jedoch nicht vor Beseitigung der hierbei festgestellten Mängel. Die Überprüfungsabstände der wiederkehrenden Überprüfung sowie die Art der Überprüfung werden wie folgt festgelegt:

Grundstück	Überprüfungsabstände	Kamera befähigung	Wasserstandsfüllung
in Wasserschutzgebieten	10 Jahre	Ja	Ja, bei über 40 Jahre alten Anlagen
bei Ableitung gewerblichen oder industriellen Abwassers, das nach § 17 Abs. 4 regelmäßig untersucht wird	15 Jahre	Ja	Ja, bei über 40 Jahre alten Anlagen
sonstige Grundstücke	25 Jahre	Ja	Nein, nur in begründeten Einzelfällen nach Aufforderung des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens

Abweichend von Satz 3 beginnt für Grundstücksentwässerungsanlagen, die vor dem 01. Juni 1996 untersucht worden sind, die Frist zur wiederkehrenden Überprüfung am 01. Juni 2006 neu zu laufen.

Über die durchgeführte Untersuchung und über die Mängelbeseitigung ist dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen eine Niederschrift nach Vordruck mit Anlage eines Lageplanes, der die untersuchten und die instand gesetzten Leitungen aufweist, vorzulegen.

- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann das Stadtwerke Forchheim Kommunalunter-

men den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen - insbesondere im Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung vom 09. Dezember 1990 (GVBl. S.587) in der jeweils geltenden Fassung - eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße städtische Überwachung zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

### **§ 13 - Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

- (1) Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.
- (2) Alte, nicht mehr genutzte Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teile hiervon sind von bestehenden Leitungen abzutrennen und luft- und wasserdicht zu verschließen. Grundstücksanschlüsse sind zusätzlich mit flüssigem Beton, Dämmen oder Gleichwertigem innenbündig mit dem öffentlichen Kanal dauerhaft zu verpressen. Über die Verpressung ist innerhalb einer Woche nach Beendigung der Arbeiten bei dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen eine Niederschrift mit ergänzendem Lageplan vorzulegen.

### **§ 14 - Einleiten in die Kanäle**

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Auf Antrag kann in folgenden Fällen die Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage widerruflich genehmigt werden:
  1. wenn eine unmittelbare Einleitungsmöglichkeit in einen Regenwasserkanal unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen und Anordnungen besteht;
  2. wenn bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugruben vorübergehend Grundwasser abgeleitet werden soll;
  3. wenn auf Grund wasserrechtlicher oder bodenschutzrechtlicher Auflagen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) bzw. eine Grundwassersanierung durchzuführen ist;
  4. wenn die Versagung der Einleitung für den Anschlussnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde und Gründe des öffentlichen Wohls einer Einleitung nicht entgegenstehen.
- (3) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen.
- (4) Die Einleitung von gewerblichem oder industriellem (nichthäuslichem) Abwasser ist nur mit Genehmigung des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens zulässig. Im Antrag sind Menge und Art der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer zu bezeichnen; ferner ist anzugeben, ob sie eine der in § 15 genannten Eigenschaften aufweisen. Die Genehmigung wird nur widerruflich und nur dann erteilt, wenn die Abwässer die in § 15 aufgeführten Eigenschaften nicht oder bei Einleitung in Folge geeigneter Vorkehrungen nicht mehr besitzen.



- (5) Die Einleitung radioaktiver Abwässer (§ 15 Abs. 2 Nr. 3) kann genehmigt werden, wenn die nach der Strahlenschutzverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung bestehenden Bestimmungen beachtet werden.
- (6) Auf Antrag kann die Einleitung von Abwasser aus Fassadenreinigungen genehmigt werden.

### § 15 - Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die Behandlung und Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente
  3. radioaktive Stoffe
  4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen oder, wenn durch sie andere betriebliche Nachteile auftreten; Lösemittel
  5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
  6. Grund- und Quellwasser vorbehaltlich einer Ausnahme oder Befreiung nach § 14 Abs. 2;
  7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
  8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
  9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
  10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3, 4 u. 5 zugelassen hat;
  - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung vom 27.09.1985 (GVBl. S. 634) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen keine Einwendungen erhebt.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
  - das wärmer als + 35° C ist,

- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
  - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
  - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. Farben und Lacke;
  13. Chemikalien, wie
    - a) fotografische Entwickler- und Fixierbäder,
    - b) Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel,
    - c) Lösungsmittel (z. B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Aceton, Farbverdünner);
  14. unbehandelte Abwässer aus Fassadenreinigungen ohne Genehmigung nach § 14 Abs. 6;
  15. nicht neutralisiertes Kondensat aus Feuerungsanlagen mit einer Feuerungsleistung über 200 kW sowie nicht neutralisiertes Kondensat bei Verwendung von nicht schwefelarmen Heizöl nach DIN 51603-1;
- (3) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind am Ort des Abwasseranfalles bzw. vor der Vermischung des Abwassers folgende Grenzwerte einzuhalten:
- Temperatur 35° C
  - pH-Wert 6,5 - 11, sofern nicht in den Genehmigungsbedingungen ein enger begrenzter pH-Wert festgelegt wird
  - absetzbare Stoffe (gemessen nach einstündiger Absetzzeit): 1,0 ml/l
  - Suspensa (aus der abgesetzten Probe): 50 mg/l

#### Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Aluminium (Al)	10 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	1,0 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom, ges. (Cr)	2,0 mg/l
Chrom VI (CrO <sub>4</sub> )	0,5 mg/l
Cobalt (Co)	5,0 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Selen (Se)	0,5 mg/l
Silber (Ag)	2,0 mg/l
Zink (Zn)	2,0 mg/l
Zinn (Sn)	3,0 mg/l

#### Anorganische Stoffe (gelöst)

Ammonium und Ammoniak und solche Stoffe, die Ammonium/Ammoniak freisetzen, berechnet als N 150 mg/l Cyanid, durch Chlor zerstörbar (CN) 1,0 mg/l Fluorid (F) 50 mg/l Nitrit (NO<sub>2</sub>) 20 mg/l Sulfid (S) 10 mg/l

#### Organische Stoffe

Phenole	5 mg/l
Kohlenwasserstoffe	20 mg/l
BTX-Aromaten (Summe von Benzol, Toluol und Xylolen)	10 mg/l
Halogenkohlenwasserstoffe, leichtflüchtig Summe	1,0 mg/l
Trichlorbenzole	0,05 mg/l
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,001 mg/l

Im Einzelfall können Frachtbegrenzungen für Schadstoffe nach Satz 1 und für Abwässer mit höheren CSB-Werten als 5000 mg/l von dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen festgelegt werden.

Verschiedenartige Abwässer sind getrennt zu behandeln und getrennt abzuleiten. Eine Verdünnung von Abwässern zur Einhaltung von Grenzwerten ist unzulässig. Wird eine Abwasservorbehandlungsanlage betrieben, gelten die Grenzwerte gemäß Abs. 3 unmittelbar am Ablauf dieser Anlage.

Sind mehrere Anfallstellen in einem Betrieb vorhanden, so dürfen Abwässer gleichartiger Zusammensetzung gemeinsam behandelt und abgeleitet werden.

- (4) Über Absatz 3 hinaus kann das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen sofort zu verständigen.

#### **§ 16 – Abscheider**

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Dies gilt bei Fetten nur, wenn die haushaltsüblichen Mengen überschritten werden.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

#### **§ 17 - Untersuchung des Abwassers**

- (1) Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen. Fallen auf einem angeschlossenen Grundstück Abwässer an, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen, sind dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen auf Verlangen die Menge der Stoffe und die Art der Entsorgung nachzuweisen.
- (2) Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Bei Überschrei-

tung von Grenzwerten erfolgen kostenpflichtige Zusatzuntersuchungen. Auf eine Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen vorgelegt werden. Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

- (3) Die Beauftragten des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.
  - (4) Zur Durchführung der Untersuchungen hat der Verpflichtete auf Verlangen nach Vorgaben des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens auf eigene Kosten Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) sowie automatische Probeentnahmegерäte einzubauen. Probeentnahmestellen sind stets zugänglich zu halten.
- Gewerbliches oder industrielles (nichthäusliches) Abwasser, das Inhaltsstoffe nach § 15 enthält, wird vom Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen regelmäßig untersucht, und zwar nach vier Gefährdungsklassen:

Gefährdungsklasse	Art und Menge des Abwassers	Zahl der Regeluntersuchungen pro Kalenderjahr
Klasse 1	Abwasser kann Cyanid (leicht freisetzbar), Chlor, Sulfid, Chrom VI und Schwermetalle - außer Eisen - enthalten	5
Klasse 2	Abwasser mit einer Tageswassermenge von mehr als 10 m <sup>3</sup>	3
Klasse 3	Abwasser mit einer Tageswassermenge von weniger als 10 m <sup>3</sup>	2
Klasse 4	Abwasser mit einer wöchentlichen Abwassermenge von weniger als 1m <sup>3</sup> .	maximal 1

Werden im Kalenderjahr mehr als drei Proben wegen Grenzwertüberschreitung beanstandet, dann wird die Einleitungsstelle der nächst höheren Gefährdungsklasse zugeordnet. Erfolgt im laufenden Kalenderjahr keine Grenzwertüberschreitung, dann kann die Anzahl der Regeluntersuchungen reduziert werden (Bonusregelung).

### § 18 – Haftung

- (1) Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungsanlage nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (6) Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 gilt nicht für die gesetzliche Haftung des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens nach dem Haftpflichtgesetz, dem Umwelthaftungsgesetz oder ähnlicher Haftpflichtbestimmungen.

### **§ 19 – Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser für sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### **§ 20 - Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 7 vor Zustimmung des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet oder einbringt.

### **§ 21 - Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.


- (2) Wird eine Verpflichtung zu einer vertretbaren Handlung nach oder auf Grund dieser Satzung nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen die geforderte Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen. Das Recht zur Ersatzvornahme besteht nur, wenn das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist gesetzt hat und innerhalb der Frist die Verpflichtung nicht erfüllt wird. Die dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen entstandenen Kosten werden durch Bescheid geltend gemacht. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 22 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forchheim, den 13.07.2010

STADTWERKE FORCHHEIM  
KOMMUNALUNTERNEHMEN

  
Reinhold Müller  
Vorstand



1. Die vorstehende Satzung wurde dem Stadtrat zur Ausübung seines Weisungsrechts am 25.01.2007, P. IV. A, vorgelegt und mit Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens am 15.02.2007, Top 10, beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens für die öffentliche Entwässerungsanlage vom 25.11.2008 wurde dem Stadtrat zur Ausübung seines Weisungsrechts am 25.09.2008, P. VII, vorgelegt und mit Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens am 04.12.2008, Top 10, beschlossen. Sie wurde am 08.12.2008 ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.
3. Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens für die öffentliche Entwässerungsanlage vom 25.11.2008 wurde mit Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens am 08.07.2010, TOP 4, beschlossen. Sie wurde am 13.07.2010 ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.